

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme -„Horizon Impuls“-

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Hannover, den 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen	3
II.	Stellungnahme der Beteiligten.....	4
1.	<i>Allgemeine Positionen der Beteiligten</i>	<i>4</i>
2.	<i>Konkrete Positionen der Beteiligten</i>	<i>5</i>
a.	<i>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nr. 1 des Richtlinienentwurfs).....</i>	<i>5</i>
b.	<i>Gegenstände der Förderung (Nr. 2 des Richtlinienentwurfs).....</i>	<i>6</i>
c.	<i>Zuwendungsempfänger (Nr. 3 des Richtlinienentwurfs).....</i>	<i>6</i>
d.	<i>Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Richtlinienentwurfs)</i>	<i>7</i>
e.	<i>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 des Richtlinienentwurfs).....</i>	<i>9</i>
f.	<i>Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 6 des Richtlinienentwurfs).....</i>	<i>9</i>
g.	<i>Anweisung zum Verfahren (Nr. 7 des Richtlinienentwurfs).....</i>	<i>10</i>
III.	Votum	11

I. Einleitung und Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

Das **Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung** (im Folgenden kurz „**MW**“ genannt) übersandte der **Clearingstelle des Landes Niedersachsen** (im Folgenden kurz „**Clearingstelle**“ genannt) am 13. Februar 2023 den Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme -„Horizon Impuls“-“ (Entwurfsstand: 08.02.2023) mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 27. März 2023.

Laut dem **MW** besteht das Ziel des Förderprogramms darin, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden kurz „**KMU**“ genannt) aus Niedersachsen an EU-Direktfördermaßnahmen zu erhöhen und ihre internationale Kooperationsfähigkeit zu steigern. Hierfür soll das Programm niedersächsische KMU dabei unterstützen, Projektvorschläge sowie deren gemeinsame Erarbeitung mit europäischen Partnern oder Arbeitspakete in Projektvorschlägen für Verbundvorhaben in den Säulen 2 „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und 3 „Innovative Europe“ von Horizon Europe zu erarbeiten. Das Land Niedersachsen will damit die Grundlagen für eine erfolgreiche Beantragung und Durchführung europäischer Projekte legen sowie Unterstützung für den Auf- und Ausbau themenspezifischer europäischer Partnerschaften gewähren. Die Finanzierung des Programms soll aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden kurz „**EFRE**“ genannt) erfolgen.

Am 14. Februar 2023 wandte sich die **Clearingstelle** per E-Mail an die Institutionen, die sich gemäß des Beiratsvertrags vom 14. Juli 2020 als Mittelstandsbeirat gemeinsam zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung an Clearingverfahren und beratenden Stellungnahmen nach § 31a GGO sowie zur Unterstützung der **Clearingstelle** bei der Entwicklung von alternativen bürokratievermeidenden Regelungsvorschlägen verpflichtet haben. In Rahmen dieser E-Mail bat die **Clearingstelle** die Beiratsmitglieder um Übersendung von Stellungnahmen zur Identifizierung bürokratischer Lasten, die sich aus der Richtlinie ergeben könnten, bis zum 20. März 2023.

Neben dem **MW**, welches auch den Vorsitz des Mittelstandsbeirats übernommen hat, sind folgende Organisationen Mitglieder des Mittelstandsbeirats:

- IHK Niedersachsen – Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (**IHKN**),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (**UVN**),
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V. (**UHN**),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (**LHN**),
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (**FBN**),
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (**LWKN**),
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. und

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (**AG KSV**).

Die folgenden Stellungnahmen liegen der Clearingstelle vor:

- **LHN**
- **IHKN.**

Die **Clearingstelle** hat die eingegangenen Stellungnahmen auf bürokratierrelevante Aspekte untersucht und sie in den jeweiligen Abschnitten dieser Stellungnahme wiedergegeben. Darüber hinaus hat sie unter Berücksichtigung eigener Recherchen die vorliegende Stellungnahme mit einem Gesamtvotum für das **MW** erarbeitet.

II. Stellungnahme der Beteiligten

Im Folgenden werden die Einschätzungen der beteiligten Beiratsmitglieder und der **Clearingstelle** zu den einzelnen Aspekten des Richtlinienentwurfs dargestellt, auf bürokratische Lasten hingewiesen und - wenn möglich - mittelstandsfreundlichere Regelungsalternativen aufgezeigt.

1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **LHN** erachtet den Grundgedanken, Unternehmen bei komplexen Antragsstellungen für Förderprogramme zu unterstützen, als sehr sinnvoll. Wichtig für die Bewerbung solcher Programme seien Best Practice-Beispiele, die deutlich machen, dass auch kleine Betriebe Anträge stellen (können). Zudem solle nach Ansicht der **LHN** immer transparent gemacht werden, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Antragsbewilligung aussehe, bspw. über Daten aus dem Vorjahr nach Betriebsgröße, Branche und Region.

Die **IHKN** weist darauf hin, dass die Entwicklung von innovativen, technologieorientierten Produkten oder Verfahren oft mit hohem Aufwand, Risiko und Kosten verbunden sei und öffentliche Förderprogramme diese Risiken abmildern könnten. Es habe sich über Jahrzehnte bewährt, dass Landes- und Bundesmittel insbesondere bei KMU eine Anschubfinanzierung und gewünschte Innovationsimpulse unterstützten. Hierbei lösten öffentliche Zuschüsse oftmals ein Vielfaches an privatwirtschaftlichen Investitionen aus. Getragen von diesem Verständnis unterstütze die **IHKN** diese Förderprogramme, da neben der betrieblichen Innovation auch der fiskalische Nutzen positiv sei. Das Land Niedersachsen trage durch die Bereitstellung eigener Innovationsfördermittel zur Stärkung des Innovationsstandortes und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bei.

Laut Umfragen der **IHKN** würden Förderprogramme von den niedersächsischen Unternehmen jedoch noch vergleichsweise selten zur (anteiligen) Finanzierung von Innovationen genutzt. Zu den wesentlichen Hürden zählten eine bürokratische bzw. intransparente Antragstellung sowie die Dauer von Förderentscheidungen. Gerade KMU fehle es zudem oft am entsprechenden Personal, um eigene Projekte für Forschung und Entwicklung anzustoßen. Hinzu käme, dass die Erfolgsquote von EU-Anträgen aus Niedersachsen laut NBank mit ca. 15 Prozent gering ausfalle.

Das mit dem Richtlinienentwurf verfolgte Ziel, die Erfolgsaussichten zu erhöhen und Beteiligungshürden für KMU zu senken, werde von der **IHKN** als Form der Unterstützung sehr begrüßt. Sie wünsche sich daher, dass eine Förderung der Antragstellung künftig auch für andere Programme geprüft werde, zum Beispiel für das „Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (IFP)“, welches derzeit ebenfalls überarbeitet werde.

Die **IHKN** regt außerdem an, die Transparenz der Förderlandschaft insgesamt weiter zu erhöhen, indem bspw. die noch verfügbaren Fördermittel veröffentlicht werden. Laut vorliegenden Informationen aus der 8. Sitzung des EFRE- und ESF+-Multifondsbegleitausschusses am 24.01.2023 werde davon ausgegangen, dass die Finanzmittel in diesem Programm ausreichend seien, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Diese, für potenzielle Antragsteller wichtige Information, solle nach Auffassung der **IHKN** entsprechend nachgehalten und öffentlich kommuniziert werden.

2. Konkrete Positionen der Beteiligten

a. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nr. 1 des Richtlinienentwurfs)

Gemäß **Nr. 1.1** des Richtlinienentwurfs beabsichtigt das Land Niedersachsen mit der geplanten Förderrichtlinie, niedersächsische KMU dabei zu unterstützen, Projektvorschläge sowie deren gemeinsame Erarbeitung mit europäischen Partnern oder Arbeitspakete in Projektvorschlägen für Verbundvorhaben in den Säulen 2 „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und 3 „Innovative Europe“ von Horizon Europe zu erarbeiten. Dies ist aus Sicht der **Clearingstelle** grundsätzlich zu begrüßen, da die Hürde für eine Beteiligung von niedersächsischen KMU an Horizon Europe hierdurch verringert wird. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Antragstellung für Horizon Europe selbst vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als anspruchsvoll bezeichnet wird.¹ Es wäre demzufolge wünschenswert, wenn sich die niedersächsische Landesregierung dafür einsetzt, das Antragsverfahren für Horizon Europe ab der nächsten Förderperiode einfacher auszugestalten, sodass eine Förderung von Beratungsleistungen nicht mehr nötig ist.

¹ Bundesministerium für Bildung und Forschung (ohne Datum): Wegweiser durch den Dschungel der hilfreichen Handreichungen, online abrufbar unter <https://www.horizont-europa.de/de/Wegweiser-durch-den-Dschungel-der-hilfreichen-Handreichungen-3665.html>.

Darüber hinaus wird in **Nr. 1.3** festgelegt, dass die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen für ganz Niedersachsen, also das Programmgebiet der Regionenkategorien „Übergangsregion“ (ÜR) und „stärker entwickelte Region“ (SER), gelten. Dies ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten, da die Antragstellenden nicht überprüfen müssen, ob ihr Vorhaben im betreffenden Programmgebiet liegt und damit förderfähig ist.

b. Gegenstände der Förderung (Nr. 2 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 2.1** und **Nr. 2.2** wird darauf eingegangen, dass externe Dienstleistungen für die Vorbereitung eines Antrags für einen Projektkoordinator in der Säule 2 sowie einen Partner in einem Projektantrag in der Säule 2 von Horizon Europe gefördert werden. Für KMU, die sich bisher kaum oder noch gar nicht mit einer Förderung über Horizon Europe beschäftigt haben, stellt es einen zusätzlichen Aufwand dar, wenn sie bei der Einschätzung ihrer Förderfähigkeit die in Säule 2 genannten Themenfelder gesondert recherchieren müssen. Diese Themenfelder sollten daher aus Sicht der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde konkret benannt werden.

Gemäß **Nr. 2.4.2** sind solche Dienstleistungen von einer Förderung ausgeschlossen, die bereits im Auftrag der EU, des Bundes oder des Landes Niedersachsen im Rahmen des zu beantragenden EU-Projekts erbracht werden oder von Organisationen übernommen werden, die im Sinne eines entsprechenden öffentlichen Förderauftrags tätig sind. Für KMU ist bei diesen Dienstleistungen oft nicht unmittelbar ersichtlich, ob sie mithilfe von öffentlichen Mitteln finanziert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Bewilligungsbehörde nach Einschätzung der **Clearingstelle** eine Liste zur Verfügung stellen, in der diese Dienstleistungen und die sie anbietenden Institutionen aufgeführt sind.

Außerdem werden unter **Nr. 2.4.3** einige Personengruppen genannt, von denen die Dienstleistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn sie gefördert werden sollen. Hierzu gehören Betriebsangehörige, unmittelbar oder mittelbar mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen sowie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten Grades. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollten diese Personengruppen konkreter definiert werden. Bei Buchstabe **a)** (Betriebsangehörige) ist bspw. unklar, ob Personen im Rahmen eines Werkvertrags- oder Leiharbeitsverhältnisses als Betriebsangehörige zu klassifizieren sind. Für die Buchstaben **b)** (verbundene Unternehmen) und **c)** könnte dagegen auf § 15 AktG zurückgegriffen bzw. die Formulierung „(eigene Eltern und eigene Kinder)“ verwendet werden.

c. Zuwendungsempfänger (Nr. 3 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 3.1** werden kleine und mittlere Unternehmen als Zuwendungsempfänger bestimmt. Dabei erfolgt die Einstufung der Unternehmensgröße anhand von Anhang I der AGVO. Um einen zusätzlichen Rechercheaufwand zu vermeiden, wäre es aus Sicht der **Clearingstelle** von Nutzen, die Definition aus der AGVO in die Richtlinien zu integrieren oder eine ähnliche tabellarische Übersicht bereitzustellen,

wie sie dem Leitfaden der Clearingstelle für Mitarbeitende der Niedersächsischen Landesverwaltung auf Seite 3 entnommen werden kann.²

d. Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Richtlinienentwurfs)

Aus **Nr. 4.2** ergibt sich, dass Vorhaben nur in einem der Stärkefelder der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (im Folgenden kurz „RIS3-Strategie“ genannt) durchgeführt werden dürfen. Für KMU, die sich bisher kaum oder noch gar nicht mit einer Förderung über Horizon Europe beschäftigt haben, ist die Recherche und Lektüre der RIS3-Strategie mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** wäre es daher hilfreich, wenn die Stärkefelder aus der RIS3-Strategie in die Richtlinie aufgenommen oder zumindest in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde aufgeführt werden. Eine ähnliche Auffassung vertritt die auch **IHKN**.

Des Weiteren lässt sich aus **Nr. 4.3** entnehmen, dass eine Zuwendung nur gewährt werden darf, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird. Damit KMU den Gesamtaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderung angemessen abschätzen können, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** klargestellt werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob den Antragstellenden hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.

In **Nr. 4.4** sind allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen geregelt, bei denen aus Sicht der **Clearingstelle** auf mehrere Aspekte hinzuweisen ist. Zum einen sind Fachbegriffe wie „Call“ und „Aufschlussgespräch“ vielen KMU unbekannt, sodass diese durch allgemeinverständliche Begriffe ergänzt bzw. ersetzt werden sollten. Zum anderen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich bei den Zuwendungsvoraussetzungen um kumulative oder alternative Bedingungen handelt. Infolgedessen sollten hier zum besseren Verständnis Konjunktionen wie „oder“ und „sowie“ verwendet werden. Bei den Zuwendungsvoraussetzungen legt die Richtlinie außerdem fest, dass aus dem Angebot des Dienstleisters an das antragstellende KMU erkennbar sein muss, dass er über eine angemessene Qualifikation auf dem Gebiet der bundesweiten und/oder europäischen Forschungsförderung verfügt. Da KMU in vielen Fällen nicht einschätzen können, ob der Dienstleister über eine angemessene Qualifikation im Sinne der Richtlinie verfügt, sollten die Voraussetzungen des Nachweises einer solchen Qualifikation nach Einschätzung der **Clearingstelle** konkretisiert werden.

Eine weitere Zuwendungsvoraussetzung bildet unter **Nr. 4.5** die Einhaltung von Querschnittszielen. Hierzu gehören unter anderem Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung, zur Gleichstellung und zur Gu-

² vgl. Clearingstelle des Landes Niedersachsen (2021): Leitfaden zur Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf eine erhebliche Mittelstandsrelevanz für Mitarbeitende der Niedersächsischen Landesverwaltung, online abrufbar unter <https://www.clearingstelle-nds.de/materialien>.

ten Arbeit. Ohne zusätzliche Informationen sind diese Querschnittsziele nach Auffassung der **Clearingstelle** nicht ausreichend bestimmt. Antragsinteressierte Unternehmen können nur schwer nachvollziehen, was sich hinter diesen Begriffen konkret verbirgt und wie ihre Einhaltung nachgewiesen werden kann. Dementsprechend wäre es hilfreich, wenn die Querschnittsziele in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden.

In Bezug auf **Nr. 4.5** weist die **IHK** darauf hin, dass eine richtlinienübergreifende Straffung der Antragsverfahren wünschenswert sei, um bürokratische Hürden abzubauen. So werde im vorliegenden Richtlinienentwurf zum einen auf ein Scoring (Qualitätskriterien) verzichtet, was mit Blick auf die erwartete Prozessbeschleunigung ausdrücklich begrüßt werde. Zum anderen sollten die Angaben der Antragstellenden nach **Nr. 4.5** wohlwollend bewertet werden und es werde ein Entfall von **Nr. 4.5** unter Verweis auf Nr. 6.4 angeregt. Darüber hinaus merke die **IHK** rein vorsorglich an, dass das Land sicherstellen solle, dass das vorgeschriebene Aufschlussgespräch mit einem EU-Fachberater oder einer EU-Fachberaterin des EEN-Enterprise Europe Network der NBank nach Nr. 4.4. nicht zu einer Verzögerung führe.

In diesem Zusammenhang betont die **IHK**, dass deutlicher zwischen „Erstanlaufstelle(n) mit Aufschlussberatung“ (hier: EU-Fachberaterinnen und -Fachberater der NBank im Sinne von Nr. 4.4; aber kein anderer regionaler Partner des EEN) und „Antragsstelle für dieses EU-Beratungsförderprogramm“ (hier: NBank als Bewilligungsstelle (7.3)) sowie der eigentlichen „Beratungsdienstleistung (konkrete Hilfestellung bei der Erstellung eines EU-Förderantrags)“ getrennt werden solle und diese Rollen sowie das Zusammenspiel der Institutionen in der Richtlinie klar definiert bzw. beschrieben werden sollten. Dieser Auffassung schließt sich die **Clearingstelle** an.

Laut **Nr. 4.7** können private Anbieter, Kammern, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen als Dienstleister für die Beratungsleistungen auftreten. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte für den Begriff der privaten Anbieter eine Konkretisierung vorgenommen werden. So ist beispielsweise unklar, ob Branchenverbände unter die privaten Anbieter zu subsumieren sind oder deren Beratungsleistungen nicht gefördert werden sollen. Die **IHK** macht diesbezüglich darauf aufmerksam, dass die IHKs in Niedersachsen nicht zu den Dienstleistern gehören würden, die kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie anbieten und bittet dementsprechend hinsichtlich der Aufzählung in **Nr. 4.7** um eine Anpassung beziehungsweise Streichung des Begriffs „Kammern“.

In **Nr. 4.8** wird darauf eingegangen, dass im Rahmen der Antragstellung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine Projektskizze bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Die Bereitstellung eines Formulars ist nach Einschätzung der **Clearingstelle** zu begrüßen, da antragstellende Unternehmen unmittelbar erkennen können, welche Informationen von der Bewilligungsbehörde benötigt werden. Gleichwohl sollte darauf geachtet werden, dass die Beantragung digital erfolgen kann, damit Unterlagen nicht gedruckt und per Post versandt werden müssen. Außerdem sollte geprüft werden, ob der Begriff „Projektskizze“ bei „Ausgangslage und Zielvorstellung“ entfallen kann, da es zu Missverständnissen führen kann, wenn „die Projektskizze eine Projektskizze“ enthalten soll.

e. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 des Richtlinienentwurfs)

Aus **Nr. 5.1** lässt sich entnehmen, dass die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt wird. Diese Regelung ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv hervorzuheben. Sie führt insbesondere dazu, dass sich für KMU keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen und zeitlichen Aufwände ergeben, wie es bspw. bei einem Darlehen der Fall wäre.

Des Weiteren wird unter **Nr. 5.4** bestimmt, dass die Zuwendung zur Abgeltung von indirekten Kosten, die dem Antragstellenden für die Begleitung des Innovationsprojekts entstehen, pauschal um sieben Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht wird. Aus Sicht der **Clearingstelle** ist es zu begrüßen, dass auch indirekte Kosten des Innovationsprojekts mit einem pauschalen Prozentsatz berücksichtigt werden, da dies den finanziellen Aufwand für KMU verringert. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Richtlinie nicht ergibt, was unter indirekten Kosten konkret zu verstehen ist. Daher sollten sie in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden.

In **Nr. 5.7** werden einige Ausgabengruppen benannt, die nicht förderfähig sind. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** resultieren aus dieser Auflistung zwei Problemstellungen. Zum einen dürfen keine klassischen Unternehmensberatungen beauftragt werden. Hierbei ist unklar, unter welchen Bedingungen von einer klassischen Unternehmensberatung gesprochen werden kann und wie deren Leistungen von den förderfähigen Ausgaben abzugrenzen sind. Zum anderen sind nicht technologiebezogene Dienstleistungsangebote von einer Förderung ausgeschlossen. Auch dieser Begriff dürfte für KMU schwer nachvollziehbar sein, da sie kaum einschätzen können, wann ein Technologiebezug im Sinne der Richtlinie vorliegt und wie dieser nachzuweisen ist. Auch die **IHK** stellt diesbezüglich dar, dass es hilfreich wäre, „nicht technologiebezogene Dienstleistungsangebote“ näher zu definieren, um Missverständnissen vorzubeugen und schlägt hierfür eine beispielhafte Aufzählung technologiebezogener Dienstleistungen (Positivliste, analog der Nr. 5.3 der inzwischen ausgelaufenen „Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur, Innovationsgutscheine“) vor. Aus Sicht der **Clearingstelle** wäre es daher sinnvoll, wenn für die genannten Begriffe eine Spezifizierung vorgenommen wird.

Unter **Nr. 5.8** wird festgelegt, dass der Bewilligungszeitraum bis zu zwei Jahre beträgt und die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen zulassen kann. Diese Regelung wird von der **Clearingstelle** begrüßt, da ein längerer Förderzeitraum im Einzelfall die Planungssicherheit der Unternehmen erhöht.

f. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 6 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 6.2** wird geregelt, dass neben den Prüfrechten und Mitwirkungspflichten aus Nr. 9 und Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+ der Zuwendungsempfänger insbesondere verpflichtet ist, bei der Erfassung der Indikatoren und der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Da eine Mitwirkungspflicht grundsätzlich zusätzlichen Aufwand (vor allem in zeitlicher Hinsicht) entstehen lässt, sollte

nach Auffassung der **Clearingstelle** geklärt werden, ob eine Mitwirkung der Zuwendungsempfänger im Einzelfall immer auch erforderlich ist oder ob die Informationen – vor allem unter Berücksichtigung des sogenannten „Once Only“-Prinzips – nicht bereits an anderer Stelle vorliegen oder diese entsprechend anderweitig eingeholt werden können.

Ist dies nicht der Fall, sollte die Zulieferung den geförderten Unternehmen so unkompliziert wie möglich gemacht werden. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass eine für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht erforderliche Software internetgestützt zur Verfügung gestellt wird, was aus Sicht der **Clearingstelle** – je nach konkreter Ausgestaltung der Software – eine Erleichterung für die Unternehmen bedeuten kann. Zudem wird angeregt, dass die Indikatoren den antragsinteressierten Unternehmen zu Beginn der Förderung mitgeteilt werden, sodass nicht am Ende der Förderung Indikatoren abgefragt werden, für die Daten und Informationen aufwendig beschafft werden müssen.

Aus **Nr. 6.4** ergibt sich, dass geförderte Unternehmen auf die Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze (bspw. die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Wie bereits unter Nr. 4.5 angemerkt wurde, sind diese Grundsätze mit begrifflichen Unklarheiten verbunden, die in den Informationsmaterialien oder einem FAQ der Bewilligungsbehörde mit Beispielen beseitigt werden sollten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die große Anzahl der Grundsätze nach Einschätzung der **Clearingstelle** bei KMU eine abschreckende Wirkung entfalten und deren Beteiligungsbereitschaft verringern kann.

Da in **Nr. 6.5** der „vorzeitige Maßnahmebeginn“ im Rahmen der sonstigen Zuwendungsbestimmung genannt werde, weist die **IHK** darauf hin, dass es oftmals ein langer Weg sei, bis aus einer Idee oder einem erkannten Bedürfnis ein marktfähiges Produkt werde, sodass immer dort, wo möglich, der sogenannte „vorzeitige Maßnahmebeginn“ zur Regel werden solle. Aufgrund der Benennung dieser Genehmigungsmöglichkeit gehe sie davon aus, dass diese auch von den Antragstellenden in Anspruch genommen werden könne und rege an, den Richtlinienentwurf um die Information zu ergänzen, wie und unter welchen Bedingungen ein „vorzeitiger Maßnahmebeginn“ möglich wäre.

g. Anweisung zum Verfahren (Nr. 7 des Richtlinienentwurfs)

Aus **Nr. 7.4** ergibt sich, dass die Bewilligungsbehörde für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Ziffer 6.2 der ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vorhält. Aus Sicht der **Clearingstelle** wäre es für die geförderten Unternehmen hilfreich, wenn diese Vordrucke nicht in Papierform bereitgestellt werden, sondern der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann.

Unter **Nr. 7.5** wird ausgeführt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente und das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig sind. Die **Clearingstelle** begrüßt diese Regelung insofern, als dass dadurch der Aufwand für KMU gesenkt wird.

Aus **Nr. 7.6** lässt sich entnehmen, dass die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Nationalen Kontaktstellen zum Potential der Projektskizze des angestrebten Horizon Europe-Antrags, die für den betreffenden Aufruf geforderten Qualitätsschwellenwerte zu erreichen, maßgeblich zu berücksichtigen hat. Damit antragsinteressierte Unternehmen den Gesamtaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderung einschätzen können, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** in der Richtlinie erwähnt werden, wer die Stellungnahme der Nationalen Kontaktstellen einholt und inwieweit diese durch die Unternehmen bei der Erstellung der Stellungnahme zu unterstützen sind.

III. Votum

Die Clearingstelle hat den Richtlinienentwurf im Rahmen einer beratenden Stellungnahme gemäß § 31a Abs. 2 S. 3 GGO einer Prüfung auf bürokratische Lasten mit Blick auf die Belange der KMU unterzogen.

Die Clearingstelle hat vereinzelt bürokratische Lasten identifiziert und möchte insbesondere auf folgende Aspekte hinweisen, die aus ihrer Sicht positiv hervorzuheben sind oder aber bürokratievermeidenden Charakter für die niedersächsischen KMU haben:

Positiv hervorzuheben ist, dass

- die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen für ganz Niedersachsen, also das Programmgebiet der Regionenkategorien „Übergangsregion“ (ÜR) und „stärker entwickelte Region“ (SER), gelten (siehe Abschnitt II. 2. a. zu Nr. 1.3),
- die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt wird (siehe Abschnitt II. 2. e. zu Nr. 5.1),
- die Zuwendung zur Abgeltung von indirekten Kosten, die dem Antragstellenden für die Begleitung des Innovationsprojekts entstehen, pauschal um sieben Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht wird (siehe Abschnitt II. 2. E. zu 5.4),
- die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort beim Bewilligungszeitraum Ausnahmen zulassen kann (siehe Abschnitt II. 2. e. zu Nr. 5.8) und
- die Übermittlung elektronischer Dokumente und das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig sind (siehe Abschnitt II. 2. g. zu Nr. 7.5).

Die Clearingstelle regt jedoch eine Prüfung dahingehend an,

- ob die Möglichkeit besteht, dass sich die niedersächsische Landesregierung dafür einsetzt, dass das Antragsverfahren für Horizon Europe ab der nächsten Förderperiode einfacher ausgestaltet wird (siehe Abschnitt II. 2. a. zu Nr. 1.1),
- ob eine Benennung bzw. Konkretisierung der in Säule 2 von Horizon Europe genannten Themenfelder möglich ist (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.1 und Nr. 2.2),
- ob den KMU eine Liste zur Verfügung gestellt werden kann, in der die Dienstleistungen und die sie anbietenden Institutionen aufgeführt sind, die bereits mithilfe von öffentlichen Mitteln finanziert werden (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.4.2),
- wie die in Nr. 2.4.3 aufgeführten Begrifflichkeiten zur besseren Nachvollziehbarkeit konkretisiert werden können (siehe Abschnitt II. 2. b. zu Nr. 2.4.3),
- inwiefern die Möglichkeit gegeben ist, den antragstellenden KMU eine tabellarische Übersicht zur KMU-Definition zur Verfügung zu stellen oder diese in die Richtlinie zu integrieren (siehe Abschnitt II. 2. c. zu Nr. 3.1),
- wie den KMU die Stärkefelder aus der RIS3-Strategie leicht verständlich dargestellt werden können (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.2),
- welche Möglichkeiten bestehen, den Antragstellenden Informationen über die Anforderungen zum Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu geben und ihnen Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitzustellen (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.3),
- wie die Fachbegriffe in Nr. 4.4 verständlicher definiert werden können und ob eine Konkretisierung für den Nachweis einer angemessenen Qualifikation möglich ist (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.4),
- wie sichergestellt werden kann, dass das vorgeschriebene Aufschlussgespräch mit einem EU-Fachberater oder einer EU-Fachberaterin des EEN-Enterprise Europe Network der NBank nach Nr. 4.4. nicht zu einer Verzögerung des Antragsverfahrens führt und wie die Rollen sowie das Zusammenspiel der im Richtlinienentwurf genannten Institutionen klar definiert und beschrieben werden können (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.4),
- inwiefern den Antragstellenden bezüglich der Querschnittsziele sowie bereichsübergreifenden Grundsätze erläuternde Informationen zur Verfügung gestellt werden können (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.5 sowie Abschnitt II. 2. f. zu Nr. 6.4),
- welche Dienstleister als „Private Anbieter“ zu klassifizieren sind (nähere Definition) und inwiefern eine Anpassung bzw. Streichung des Begriffs „Kammern“ zu erfolgen hat (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.7),

- wie die Regelung zur „Projektskizze“ verständlicher formuliert werden kann und wie sich diese mit einer digitalen Beantragung umsetzen lässt (siehe Abschnitt II. 2. d. zu Nr. 4.8),
- wie man den Antragstellenden den Begriff der „indirekten Kosten“ verdeutlichen und nachvollziehbarer machen kann (siehe Abschnitt II. 2. e. zu Nr. 5.4),
- wie die Begriffe „klassische Unternehmensberatung“ sowie „nicht technologiebezogene Dienstleistungen“ konkretisiert und den Antragstellenden transparent gemacht werden können (siehe Abschnitt II. 2. e. zu Nr. 5.7),
- wie im Hinblick auf die Prüfrechte und Mitwirkungspflichten das „Once Only“-Prinzip Berücksichtigung finden kann (siehe Abschnitt II. 2. f. zu Nr. 6.2),
- ob und an welcher Stelle Informationen zum „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ erteilt werden sollten (siehe Abschnitt II. 2. f. zu Nr. 6.5),
- inwiefern der zahlenmäßige Nachweis mit Hilfe einer ausfüllbaren Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder einer Browsermaske erbracht werden könnte (Abschnitt II. 2. g. zu Nr. 7.4) und
- ob eine Klarstellung erfolgen sollte, wer die Stellungnahme der Nationalen Kontaktstellen einholt und inwieweit diese durch die Unternehmen bei der Erstellung der Stellungnahme zu unterstützen sind (siehe Abschnitt II. 2. g. zu Nr. 7.6).